

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



113. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 27. 08. 2021

44.a Stück

3. Verordnung des Rektorats

über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen

Beschluss des Rektorats vom 26.08.2021

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

3. Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 des 2.COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG) nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der Universitätsvertretung der Studierenden die folgenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie festgelegt:

§ 1

- (1) Diese Verordnung ist unabhängig vom Ort der Abhaltung auf sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Universität Graz anzuwenden, wenn sie in Präsenz abgehalten werden.
- (2) Ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine Lehrveranstaltung oder eine Prüfung in Präsenz durchgeführt werden kann oder Online abgehalten werden muss, richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie des Rektorats für den gesicherten Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 in der geltenden Fassung sowie den darauf basierenden Beschlüssen des Rektorats.

§ 2

- (1) Als Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in Präsenz stattfinden, haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungseinheit bzw. der Prüfung der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in oder einer anderen von der Universität mit der Kontrolle der Nachweise beauftragten Person einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:
 1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
 3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 („PCR-Test“), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 4. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf oder
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

6. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
 7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.
- (2) Die Pflicht zur Einhaltung der bestehenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Universität bleibt davon unberührt.
 - (3) Studierende, die keinen gültigen Nachweis gem. Abs. 1 oder 2 erbringen können, dürfen nicht an der Lehrveranstaltungseinheit bzw. Prüfung teilnehmen und haben den Lehrraum zu verlassen.

§ 3

Als Voraussetzung für die Abhaltung einer Lehrveranstaltungseinheit oder Prüfung in Präsenz müssen Lehrende und PrüferInnen über einen Nachweis gem. § 2 Abs. 1 verfügen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.09.2021 in Kraft und ersetzt die 2. Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen, Mitteilungsblatt vom 21.05.2021, 31.b Stück, 78. Sondernummer.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft.

Der Rektor:
Polaschek